

Neuigkeiten zum Mahnverfahren in Spanien

Im Rahmen des Gesetzes 37/2011 vom 10. Oktober 2011 hat der spanische Gesetzgeber diverse Gesetzesänderungen zur Beschleunigung von Zivilprozessverfahren eingeführt und u.a. die Begrenzung der Forderungshöhe (zuletzt 250.000,- €) als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Einleitung eines Mahnverfahrens aufgehoben.

Damit besteht erstmals in Spanien die Möglichkeit, Forderungen über einen bestimmten, fälligen Geldbetrag - **gleich welcher Höhe** - über das Mahnverfahren geltend zu machen.

Alle sonstigen Bestimmungen zum Mahnverfahren bleiben im Wesentlichen unverändert, so dass der Gläubiger nunmehr auch bei hohen Geldforderungen kurzfristig über einen Vollstreckungstitel verfügen kann, wenn der Schuldner innerhalb der vom Gericht mit der zuzustellenden Zahlungsaufforderung gesetzten 20-Tages-Zahlungsfrist weder zahlt noch Widerspruch gegen den geltend gemachten Anspruch erhebt.

Das spanische Mahnverfahren gleicht sich somit den europäischen Rechtsordnungen an.

Gez.
Susanne Schulte
Rechtsanwältin & Abogada